

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Strasshof Stadtmitt

Der Verein, nachstehend die Gemeinschaft, mit seinem Sitz in Strasshof an der Nordbahn, Amundsenstraße 17, betreibt eine lokale Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft nach §16c EIWOG und ermöglicht seinen Mitgliedern, lokal produzierten Strom aus erneuerbaren Quellen zu reduzierten Netznutzungsgebühren zu beziehen bzw. abzugeben.

### 1. Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft

1.1. Mitglieder im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind ordentliche Mitglieder im Sinne der Vereinsstatuten. Die Vereinsstatuten bilden integralen Bestandteil dieser AGB.

1.2. Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, deren Anlagenstandort im Versorgungsbe- reich der Netz-NÖ-Trafostation "GAN-30856-26" liegt. Dies ist vor Beitritt mittels Nahbereichsabfrage bei Netz NÖ zu überprüfen. Ausgenommen von der Mitgliedschaft sind Großunternehmen und Energieversorger.

1.3. Der Vorstand der Gemeinschaft behält sich das Recht vor, auch aus Gründen der Energiebilanz, die Aufnahme von Mitgliedern abzulehnen oder auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

1.4. Die Gemeinschaft ist zur Lieferung elektrischer Energie an Mitglieder nur unter der Voraussetzung verpflichtet, dass sie netzzugangsberechtigt sind und ein rechtsgültiger Vertrag mit der Gemeinschaft besteht. Mitglieder haben keinen Rechtsanspruch auf die Abnahme oder den Bezug einer bestimmten Energiemenge.

### 2. Rechte und Pflichten für Strombezieher:innen und Stromlieferanten:innen

2.1. Mitglieder benötigen weiterhin Verträge mit Energielieferanten und haben in deren Auswahl das freie Wahlrecht. Jene Energiemenge, welche nicht über Energiegemeinschaften abgenommen wird, wird über die eigenen Energielieferanten des Mitglieds abgewickelt.

2.2. Ein bestehendes Ökostromzertifikat wird von der Teilnahme an der Gemeinschaft weder beeinflusst, noch wird die Teilnahme an der Gemeinschaft ein solches ersetzen.

2.3. Mitglieder mit einer eigenen Produktionsanlage übertragen das Nutzungsrecht an deren

Überschussproduktion der Gemeinschaft ausgenommen der Energiemenge, die nicht innerhalb der Gemeinschaft verbraucht werden kann. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, jene Menge, die sie innerhalb der Gemeinschaft verteilen kann, zu dem festgesetzten Tarifbedingungen abzunehmen.

2.4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erteilen Mitglieder der Gemeinschaft und deren Dienstleister die Vollmacht, in ihrem Namen mit dem Netzbetreiber in Kontakt zu treten und auch alle anfallenden Beträge von ihrem Bankkonto abzubuchen.

2.5. Eine Mitgliedschaft hat grundsätzlich durch Anmeldung aller in der gleichen Anlage angemeldeten Zählpunkte zu erfolgen.

2.6. Die Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass ihre Zählpunktdaten über den Gesamtverbrauch und den Anteil der Gemeinschaft in kWh (ohne personenbezogene Daten) an sämtliche Mitglieder der Gemeinschaft übermittelt werden können.

2.7. Mitglieder haben Änderungen der Anschrift oder E-Mail-Adresse unverzüglich bekannt zu geben. Die Gemeinschaft ist bei fehlerhaften Angaben durch Vertragspartner:innen für alle daraus resultierenden Folgen schad- und klaglos zu halten.

### 3. Rechnungslegung der einzelnen Leistungen

3.1. Die Gemeinschaft übermittelt rechtsgeschäftliche Erklärungen - einschließlich Mitteilungen über Änderungen der Vertragsbedingungen oder Entgelte - sowie die gesamte sonstige Kommunikation im Rahmen des Vertragsverhältnisses mittels elektronischer Kommunikation rechtswirksam an die zuletzt von Mitgliedern bekannt gegebene E-Mailadresse.

3.2. Die Gemeinschaft verrechnet automatisiert die gemeinschaftsintern erzeugte Energie entsprechend den beschlossenen Tarifen und Bedingungen an die Mitglieder. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich quartalsweise, nachdem gelieferte Daten validiert zu Verfügung stehen.

3.3. Die für die Abrechnung relevanten Daten erhält die Gemeinschaft automatisiert von der EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH oder der PONTON GmbH auf Basis der Messeinrichtungen von Netz NÖ.

Dafür muss anlagenseitig die viertelstündige Opt-In-Zustimmung im Smart-Meter-Portal aktiviert sein.

3.4. Netznutzungsgebühren und sonstige Netzkosten werden Mitgliedern vom Netzbetreiber direkt oder über den Bezugs-Stromlieferanten in Rechnung gestellt.

3.5. Allfällige Gemeinschaftsgebühren werden mit den Energiekosten im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

3.6. Die Gemeinschaft verrechnet aufgrund der Kleinunternehmerregelung sowohl für Produzent:innen als auch für Verbraucher:innen keine Umsatzsteuer.

#### **4. Tarife, Bedingungen und Zahlungskonditionen**

4.1. Die Gebühr je Zählpunkt wird vom Vorstand festgesetzt und ist im Vorfeld zu kommunizieren.

4.2. Für An-, Abmeldungen, Datenänderungen oder jede andere beantragte Bearbeitung der Gemeinschaft, bei welchen zusätzlich mit externen Stellen Kontakt aufgenommen werden muss (EDA, Netz NÖ, Bankinstitut, etc.), wird eine Servicegebühr erhoben. Diese wird vom Vorstand festgesetzt, ist im Vorfeld zu kommunizieren und wird je Mitglied höchstens einmal je Quartal berechnet.

4.3. Die Gemeinschaft verdient nicht an der Energienutzung der Mitglieder. Sowohl bezogene als auch eingespeiste Energie wird Mitgliedern in gleicher Höhe ohne Gewinn verrechnet. Mit der Rechnung des letzten Quartals wird der „Grätzlpreis“ (**g**) für das nächste Quartal kommuniziert. Als Basis liegt die Formel  $g = p + n \div 2$  zugrunde, wobei gilt: **p** = MARKTPREIS GEMÄß § 41(1) ÖSG; **n** = NETZERSPARNIS LOKALE EEG (beide Werte zuzüglich 20% USt).

4.4. Die von der Gemeinschaft in Rechnung gestellten Beträge sind sofort fällig und werden von der Gemeinschaft vom Konto des Mitglieds per SEPA-Lastschrift abgebucht oder im Falle einer Gutschrift verzögert auf diese überwiesen.

4.5. Sollte eine Abbuchung oder Überweisung nicht möglich sein, so ist die Gemeinschaft berechtigt, die Rücklastschrift sowie eventuell anfallende Kosten des Mahnwesens in Rechnung zu stellen, mindestens jedoch die Servicegebühr.

#### **5. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit und Kündigung**

5.1. Die Lieferung und Übernahme der Energie beginnt vorbehaltlich der Vorgaben der Marktregeln zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.

5.2. Die Verträge sind jeweils auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Gegenzeichnung der unterfertigten Beitrittserklärung durch den Gemeinschaftsvorstand. Den tatsächlichen Energiebezug

starten Mitglieder – nach vorheriger Aufforderung – mit Datenfreigabe im Smart-Meter-Portal von Netz NÖ.

5.3. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes und somit die Kündigung des Vertrages kann jederzeit mit einer Austrittsfrist von 14 Tagen erfolgen.

5.4. Für den Austritt, den Ausschluss und somit die Kündigung des Vertrages, gilt die Schriftform als vereinbart.

5.5. Wird der Gebrauch elektrischer Energie ohne ordnungsgemäße Kündigung völlig eingestellt bzw. wird durch Um- oder Abmeldung beim Netzbetreiber der Zählpunkt einer anderen Person zugeordnet oder die Gemeinschaft gänzlich getrennt, so hat das ordentliche Mitglied dies der Gemeinschaft umgehend mitzuteilen. Bis zur durchgeführten Ummeldung des Zählpunktes in den Stammdaten der Gemeinschaft bleibt die/der ursprüngliche Zählpunktinhaber:in für die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber haftbar.

5.6. Die Gemeinschaft ist berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe, die Belieferung mit elektrischer Energie auszusetzen. Als wichtige Gründe gilt insbesondere die Nichterfüllung von zumindest einer fälligen Zahlungsverpflichtung oder die unbefugte Entnahme elektrischer Energie. Die Wiederaufnahme der unterbrochenen Belieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung der Hindernisse und Störungen und nach Bezahlung der der Gemeinschaft entstandenen Kosten. Die Gemeinschaft behält sich vor, bei unangebrachtem Verhalten (Androhungen, Belästigung, körperlicher Gewalt, ...) eines Mitglieds gegenüber Personen der Gemeinschaft, durch Beschluss des Vorstandes mit schriftlicher Begründung, den Vertrag vorzeitig aufzulösen.

#### **6. Energiezuteilung, Qualität und Haftung**

6.1. Die der Gemeinschaft von Mitgliedern belieferte und von ihr an Mitgliedern belieferte Energie wird auf dynamischer Basis untereinander verteilt. Eine statische Zuteilung erfolgt nicht. Aus Gründen der Energiebilanz kann der Teilnahmefaktor von Mitgliedern vorübergehend durch Gemeinschaft einseitig verändert werden.

6.2. Die Grundlage für die gelieferte Stromqualität ergibt sich aus den Netzbedingungen von Netz NÖ und den darin festgelegten Qualitätsstandards. Die Qualitätssicherung der gelieferten Energie am Netzanschlusspunkt der Mitgliedsanlage obliegt Netz NÖ. Das Mitglied leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtlichen

anlagenrechtlichen Bewilligungen/Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb der Energieerzeugungsanlage sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz notwendig sind. Es sind lediglich Energiequellen aus erneuerbarer Energie zulässig. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich das Mitglied. Darüber hinaus trifft die/den Betreiber:in keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert. Die Gemeinschaft trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die Gemeinschaft im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

6.3. Die Wartung und Instandhaltung von Erzeugungsanlagen werden ausschließlich vom Mitglied selbst übernommen. Es verpflichtet sich, den Bestandgegenstand und die für diesen bestimmten Einrichtungen sorgfältig zu behandeln und regelmäßig und fachgerecht auf eigene Kosten zu warten und instand zu halten. Ebenso liegt der Abschluss von Versicherungen und Wartungsverträgen für Erzeugungsanlagen im Ermessen des Mitglieds. Der Zustand der Energieerzeugungsanlage hat den einschlägigen technischen Normen und allfälligen gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Sollten bei Wartungen gravierende Mängel zu Tage treten, sind diese, wie auch längere Ausfälle umgehend der Gemeinschaft zu melden.

6.4. Schadenersatzansprüche richten sich mit folgenden Einschränkungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von Unternehmen verjähren sämtliche Ansprüche nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die/der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, ist weiters die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der Gemeinschaft.

6.5. Grundsätzlich gibt es bezüglich der Höhe des Strombezugs durch die Gemeinschaft keine Einschränkungen. Um eine faire Verteilung im Sinne aller Mitglieder zu gewährleisten, behält sich die Gemeinschaft vor,

Mitglieder bei missbräuchlichem Nutzungsverhalten zu verwarnen und/oder den Stromliefervertrag des Mitglieds zu kündigen. Ein missbräuchliches Nutzungsverhalten ist jedenfalls anzunehmen, wenn der Strombezug nicht mit dem bei Vertragseintritt vermittelten Lastprofil übereinstimmt.

6.6. Die Netznutzung bildet keinen Gegenstand des Vertrages. Festgehalten wird, dass die für die Belieferung des Mitglieds zuständigen Netzbetreiber keine Erfüllungsgehilfen der Gemeinschaft sind.

## **7. Rücktrittsrecht, Datenschutz**

7.1. Ist die/der Vertragspartner:in Verbraucher:in im Sinne des KSchG, hat sie/er das Recht, von diesem Vertrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurückzutreten; z.B. per Brief, E-Mail.

7.2. Die Gemeinschaft speichert und verarbeitet Daten zum vertragsgemäßen Zweck der Mitgliederbetreuung, Austausch von Energie und Abrechnung. Dies umfasst auch die Viertelstunden-, Tages- oder Monatswerte des Strombezugs oder Stromeinspeisung, wenn diese für die vertragliche Abwicklung notwendig sind.

## **8. Schlussbestimmungen**

8.1. Die Gemeinschaft behält sich Änderungen der AGB vor. Änderungen und Ergänzungen aller Verträge bedürfen der Schriftform.

8.2. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten vorgereicht immer die aktuell gültigen Vereinsstatuten.

8.3. Die Gemeinschaft hält ausdrücklich fest, dass in den AGB verwendete personenbezogene Begriffe für alle Geschlechter zu verstehen ist (w/m/d).

8.4. Für alle im Zusammenhang mit den AGB bzw. dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten entscheidet das am Sitz der Gemeinschaft sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungsweg oder durch das vereinbarte Schiedsgericht bereinigt wird.

8.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich.

(Version 1.2.2025) (Ende)